

Artikel 44 EMRK

(1) Das Urteil der Großen Kammer ist endgültig.

(2) Das Urteil einer Kammer wird endgültig,

- a) wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer nicht beantragen werden,
- b) drei Monate nach dem Datum des Urteils, wenn nicht die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragt worden ist, oder
- c) wenn der Ausschuss der Großen Kammer den Antrag auf Verweisung nach [Art. 43 EMRK](#) abgelehnt hat.

(3) Das endgültige Urteil wird veröffentlicht.